

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

### INHALT

### SEITE

Vierte Ordnung zur Änderung der [Beitragsordnung](#) der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2017

2

---

#### HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11518 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

## VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 30.6.2017

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV.NRW. Seite 547) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5.6.2015, zuletzt geändert am 10.1.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird geändert in: „Ein Betrag von 0,50 € für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.“
  
2. § 4 Abs. 2 wird geändert in: „Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag, bei dem die soziale Bedürftigkeit durch die/den Antragstellende/n nachzuweisen ist. Des Weiteren müssen Name, Matrikelnummer und Anschrift der/des Antragstellenden im Antrag enthalten sein. Die Anträge müssen bis 150 Tage nach Semesterbeginn beim AstA-Sozialreferat eingereicht werden.“
  
3. § 4 Abs. 3 wird geändert in: „Zur Bearbeitung der Anträge wird eine Semesterticketkommission (STK) gebildet, welche mindestens drei Mitglieder hat. Die Mitglieder werden vom Studierendenparlament benannt.“
  
4. § 4 Abs. 4 wird geändert in: „Die Bewilligung oder Zurückweisung der Anträge erfolgt nach Prüfung ebendieser durch die STK. Eine Entscheidung über die Anträge hat bis zum Ende des Semesters zu erfolgen, in dem der Antrag gestellt wurde.“
  
5. § 4 Abs. 6 wird geändert in: „Rückerstattungen dürfen nur in dem finanziellen Rahmen bewilligt werden, welcher im Rahmen der Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 7 pro Semester zur Verfügung steht. Bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 4 Abs. 2 dürfen Rückerstattungen nur bis zu einer Summe von 75 v.H. der bis dahin von der Universitätsverwaltung bereits überwiesenen Mittel für Erstattungen bei sozialer Bedürftigkeit bewilligt werden. Sollte dieser finanzielle Rahmen nicht ausreichen, ist der Grad der sozialen Bedürftigkeit als maßgebliches Kriterium heranzuziehen. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder eine Erweiterung des Rahmens beschließen. Nicht verausgabte Mittel werden in das nächste Semester übertragen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Wintersemester 2017/18 nach der Beitragsordnung zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.5.2017 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 22.6.2017

Düsseldorf, den 30.06.2017

Katharina Sternke  
(Präsidentin des Studierendenparlaments)